

Die Rückerstattungsverhandlungen mit Österreich

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte**

Band (Jahr): **9 (1997)**

PDF erstellt am: **18.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

10. Die Rückerstattungsverhandlungen mit Österreich

10.1. *Das Confiscacomité*

Nachdem die Geschädigten und die Höhe des Verlustes grösstenteils bekannt waren, konnte systematisch vorgegangen werden. Aus diesem Grunde konstituierte sich am 30. Januar 1816 auf Initiative des Daniel v. Salis ein Confiscacomité. In diesem Gremium waren vertreten:

Graf Johann v. Salis-Soglio, Landammann Anton v. Salis, Bundespräsident Vincenz v. Salis-Sils, Podestà Andreas v. Salis-Soglio, Bundespräsident Christoph v. Albertini, Otto Cantieni und Daniel v. Salis-Soglio als Präsident.

In der Rekonstitutionsanzeige an den Kleinen Rat erklärte Daniel v. Salis, das Comité repräsentiere eine bedeutende Mehrheit der Interessenten, und man hoffe, die Minderheit¹ werde sich dieser anschliessen.²

Das Comité war also von den Interessenten eingesetzt, und weder die bündnerische Kantonsregierung noch die eidgenössische Tagsatzung hatten sich mit der Bildung desselben befasst, weil sie die Confisca als eine Privatangelegenheit betrachteten.³

Beide Regierungen unterstützten jedoch die Bestrebungen und stellten Beglaubigungsschreiben für die Abgeordneten aus, da Österreich nur mit der Bündner Regierung und nicht mit Privaten verhandeln wollte.

Die Arbeiten des Confiscacomités dauerten bis 1862. Je nach Bedarf wurde jeweils eine Sitzung einberufen. Über diese Verhandlungen liegt ein Protokollbuch vor, das uns über die Auseinandersetzungen mit Österreich und später über die Rückerstattungsmodalitäten unterrichtet. Es bildet die eigentliche Grundlage für Forschungen über die Veltliner Confisca ab 1816, wurde freilich bis anhin kaum berücksichtigt. Wohl deshalb ist es zu erklären, dass die Rückerstattungspolitik beinahe überall mit wenigen

¹ Strittig war hier die Zusammensetzung des Comités und die Frage der Vertretung der einzelnen Geschädigten im Comité. Confisca-Protokoll, S. 8f. Die Angelegenheit wird später in den Protokollen nicht mehr erwähnt, und es macht den Anschein, als ob die Minderheit ziemlich schnell das Comité anerkannt hätte, denn bereits einen Monat später ist der Führer der Opponenten, Florian Ulrich v. Planta, zur Mitarbeit bereit und nimmt ab 1818 auch an den Comitésitzungen teil. StAGR, I.3.c.2/1, 2. März 1816.

² StAGR, I.3.c.2/1, 1. Februar 1816.

³ Abschied 1823, S. 109.

Sätzen abgetan wurde und demzufolge ein falsches Bild entstehen konnte.¹

10.2. Die Verhandlungen mit Österreich von 1816–1820

Im Januar 1816 meldete der eidgenössische Geschäftsträger in Wien², der Kaiser würde nach Mailand reisen, und dort seien u.a. wichtige Mitteilungen betreffend der Bündner Confisca zu erwarten.³ Daraufhin wurde beschlossen, Daniel v. Salis dorthin zu entsenden.⁴ Eine Zusammenkunft mit dem Kaiser in Mailand fand allerdings nicht statt, da dieser bereits vor Salis' Ankunft abgereist war.⁵ Immerhin hatte er bei seinem dortigen Aufenthalt eine Kommission für die Confisca unter dem Präsidium des Grafen v. Saurau eingesetzt, welche den Auftrag hatte, über das Geschäft Bericht zu erstatten, damit die Grundsätze einer Entschädigung bestimmt werden konnten.⁶ An diese Kommission hatte Daniel v. Salis das Ansuchen gerichtet, sich über den historischen Teil des Berichtes vorerst mit den Bündnern einzuvernehmen.⁷ Das Comité musste nun abwarten, wie sich die Angelegenheit weiter entwickelte, und konnte in der Zwischenzeit nichts anderes tun, als die Verlustinventare zu vervollständigen.

Anfang Januar 1817 traf eine Einladung des Grafen v. Saurau an Daniel v. Salis ein, sich in Mailand mit der k.k. Kommission zu einer Beratung zu

¹ So beispielsweise PIETH, Bündnergeschichte, S. 369: «Auch in der Konfiskationssache zeigte sich Österreich keineswegs so entgegenkommend, wie man nach wiederholten Versicherungen erwarten durfte. Erst nach langwierigen Unterhandlungen löste es 1833 sein Versprechen in bescheidenem Umfang ein.» ZAESLIN, Schweiz, S. 145: «Erst 1838 bezahlte Österreich 1,6 Millionen Franken, womit diese Angelegenheit ihren Abschluss fand.» Heute herrscht, besonders in Graubünden, die Meinung vor, niemand hätte etwas zurückerstattet bekommen ausser den Salis, weil eine eigene Delegation sie am Wiener Kongress vertreten hätte. – Siehe MATHIS BERGER, Auf den Spuren der Bündner im Veltlin, S. 6 (Chronologische Zusammenstellung). – Einzig CAVEGN, Disentis, hat sich mit dem Confiscaproblem auch nach 1816 auseinandergesetzt, allerdings nur für das Kloster Disentis.

² Freiherr Ferdinand Müller von und zu Mühlegg.

³ StAGR, I.3.c.2/1, 10. Januar 1816.

⁴ Confisca-Protokoll, S. 9 und 11.

⁵ StAGR, I.3.c.2/1, 26. Juni 1816.

⁶ StAGR, I.3.c.2/1, 13. Juni 1816.

⁷ Confisca-Protokoll, S. 12.

treffen, um das von dieser Kommission aufgestellte Liquidationsoperat zu bereinigen, bevor es dem Kaiser vorgelegt werde. Nach Mitteilung Sauraus hätte die Untersuchung eine beträchtliche Summe an uneinbringlichen und widersprochenen Aktivforderungen ergeben. Im weiteren sei «eine nicht geringe Zahl von noch nicht liquidirten Passivposten vorhanden, (...) von denen der Rest des Aktivums verschlungen werde».¹ Das Confiscacomité beauftragte sodann Daniel v. Salis und Christoph v. Albertini mit dieser Mission, doch musste letzterer am 3. Februar die Reise allein antreten, da Salis erkrankt war.²

Die von der k.k. Kommission ausgearbeiteten Ergebnisse können nicht mehr beigebracht werden, doch lassen sich aus der Korrespondenz Albertinis mit Graf v. Saurau wenigstens die Grundzüge ermitteln. Den Hauptteil dieses Rechnungsoperats bildete demnach eine von der cisalpinischen Regierung in Auftrag gegebene und von einem Buchhalter namens Tosio in den Jahren 1802/03 angefertigte Aufstellung über das konfiszierte bündnerische Vermögen.³ Tosio hatte damals einen Verlust von rund 5'876'000 Lire Correnti di Milano errechnet.⁴ Dies entsprach ungefähr zwei Dritteln des von den Bündnern geltend gemachten Verlustes. Von dieser Summe mussten abgezogen werden:

1. Ein Betrag von L.It. 49'143.65, welche in Verlust gerieten.⁵

2. Ein beträchtlicher Betrag an Forderungen, welche von Veltlinern einigen Bündnern gegenüber geltend gemacht wurden und die von einer italienischen Kommission anerkannt und teilweise bezahlt worden sind. Die Höhe dieser Summe kann mangels Unterlagen nicht angegeben werden.

Bei einem dritten Betrag bestand die Gefahr, dass der Vermögensstand noch weiter geschmälert würde, nämlich bei Aktivforderungen von L.It. 524'743.70, welche zur Zeit der Confisca von den Schuldnern anerkannt worden waren, nun aber als umstritten und beinahe uneinbringlich galten.⁶

Nach Kenntnisnahme des Operats nahm Albertini in einer ersten Eingabe dazu Stellung. Da das von Tosio aufgenommene Inventar nur etwas

¹ BAB D 0, Bd. 611, 2. Januar 1817.

² Confisca-Protokoll, S. 13f.

³ BAB D 0, Bd. 611, 11. Februar 1817; 13. März 1817.

⁴ BAB D 0, Bd. 871, 24. August 1825.

⁵ Per sostanze deperite o cessate per cause private e legitime.

⁶ BAB D 0, Bd. 611, 13. März 1817.

mehr als zwei Drittel des von den Bündnern reklamierten Verlustes betrage, sei es in zweifacher Hinsicht wichtig, diesen Verlust zu verifizieren, weil nämlich die versprochene gerechte Entschädigung nur dadurch möglich sei, aber auch weil die Geschädigten «(...) keineswegs den Verdacht auf sich lasten lassen können, als hätten sie die gerechten Verfügungen des Monarchen mißbrauchen, u. durch übertriebene Angaben sich einen ungerichten Vortheil verschaffen wollen».

Deshalb ersuchte er Saurau, unter Aufsicht von Tosio einen Vergleich zwischen den bündnerischen Inventaren und jenen der Österreicher vornehmen zu dürfen. Auch über die weiteren Punkte erbat er nähere Auskunft, weil die hohen Forderungen von Veltlinern zweifelhaft erschienen, und auch um abzuklären, ob ein Teil dieser Forderungen nicht auch Bündner betreffe, die von der Confisca nicht berührt wurden. In bezug auf die umstrittenen Forderungen sei er überzeugt, dass seine Kommittenten in der Lage seien, mit den nötigen Dokumenten ihren Besitzanspruch zu beweisen, sobald er diesen die nötigen Auszüge mitteilen könne.¹

In seiner Antwort erklärte Saurau, die k.k. Kommission hätte für ihre Aufstellung nur auf jene Akten zurückgreifen können, welche sich in ihrem Besitz befänden und im Gebiet Österreichs greifbar seien. Ihrem Auftrag gemäss hätten sie sich auch damit zufrieden geben und ihre Resultate direkt dem Kaiser vorlegen können. Doch sei er der Ansicht, auch im Sinne der Bündner gehandelt zu haben, wenn er diese eingeladen habe, ihre Ansichten und allfälligen Bemerkungen anzubringen, damit Ihre Majestät entweder über weitere Beweise verfügen oder mit mehr Sachkenntnis eine verhältnismässige Entschädigung bestimmen könne. Im weiteren wurde v. Albertini die erbetene Akteneinsicht gewährt, und Saurau fand sich bereit, noch einige Tage zuzuwarten, falls Albertini noch weitere Bemerkungen vorzubringen hätte. Er könne aber ohne kaiserliche Ermächtigung seine Leute nicht dazu veranlassen, Untersuchungen in fremden Akten vorzunehmen.²

In einer weiteren Eingabe vom 13. März³ ging Albertini näher auf den Unterschied ein, der sich zwischen der Zusammenstellung der k.k. Kommissare und den bündnerischen Verlustinventaren ergeben hatte. Er be-

¹ BAB D 0, Bd. 611, 11. Februar 1817.

² BAB D 0, Bd. 611, 13. Februar 1817.

³ BAB D 0, Bd. 611, 13. März 1817.

zweifle keinen Augenblick die Richtigkeit dieser Übersicht, wenn diese nur dazu diene, aufzuzeigen, was der italienischen Republik aus der Confisca zugeflossen sei. Im Sinne einer Berechnung des entwendeten bündnerischen Eigentums sei sie aber völlig falsch, da sie im Kern von unrichtigen Annahmen ausgehe. Da der Auftrag der Kommission dahin laute, den durch die Confisca erlittenen Schaden möglichst genau zu eruieren, wolle er die wichtigsten Punkte, welche berichtigt werden müssten, aufzeigen.

Das italienische Inventar aus dem Jahre 1803, welches die Grundlage für die österreichischen Berechnungen gebildet habe, liege rund 30% tiefer als die von den Bündnern gestellten Forderungen. Bei diesem in die Millionen gehenden Unterschied müsse eine genaue Untersuchung beider Angaben vorgenommen werden. Seiner Meinung nach seien die bündnerischen Forderungen wahrscheinlicher:

- Weil die Bündner ihre Forderungen durch Dokumente und Rechnungen belegen könnten, während die italienischen Behörden ihre Listen nur aufgrund von willkürlichen Angaben der Schuldner hätten erstellen können.
- Weil alle bis zum Jahre 1797 ausstehenden Zinsen den Schuldnern geschenkt worden seien. Die Naturalpreise seien zwar von den Bündnern zu einem höheren Ansatz berechnet worden, doch stellte Albertini entschieden in Abrede, dass dies auch für die Bestimmung des Kapitalwertes gelte.¹
- Die bestrittenen Aktivforderungen, die teilweise von den Schuldnern bereits anerkannt worden seien, erachte er grossenteils als «unstatthafte Vorwände und freche Versuche, sich fremdes Eigentum zuzueignen».
- Schliesslich erachte er auch jene Forderungen von Veltlinern an Bündner als übertrieben, aber er finde es nur billig, dass solche, die zu Recht bestünden, beglichen würden.

Aus all diesen Überlegungen ersuche er die Kommission, ihre Resultate nochmals zu überprüfen, damit der erlittene Schaden möglichst genau eruiert werden könne.² Daraufhin stellte die k.k. Kommission Albertini offenbar alle Unterlagen bereitwilligst zur Verfügung, denn in einer neu-

¹ Vgl. dazu Kap. 9.

² BAB D 0, Bd. 611, 13. März 1817.

erlichen Note von Ende März teilte dieser Graf v. Saurau mit, er habe in letzter Zeit entdeckt, «daß nicht nur sehr beträchtliche von Partikularen u. Gemeinden schuldige Capitalien in dem Verzeichnis der italiänischen Komißarien nicht zu finden (seien), sondern sogar auch Häuser u. andre Liegenschaften von großem Werth, welche notorisch Graubündnern angehörten, dort fehlen» würden.¹

Aber auch betreffend der Forderungen von Veltlinern an Bündner seien ihm «einige höchst auffallende Unregelmäßigkeiten, u. schreyende Räubereyen bekannt» geworden. So habe er aus zuverlässiger Quelle erfahren, «dass beträchtliche Anforderungen eingebracht, anerkannt und bezahlt worden (seien), welche höchstwahrscheinlicherweise lange vor der Konfiskationsepoche gänzlich getilgt waren». Bei der ihm gestatteten Akteneinsicht habe er selber feststellen können, dass manche mindestens zweimal mehr entschädigt wurden, als ihre Forderungen betrug, und andere eine doppelte Bezahlung einheimsten, indem sie einmal diese Forderungen beim Ankauf bündnerischen Eigentums in Rechnung bringen und einmal sich direkt aus der Staatskasse entschädigen liessen. Anschliessend gibt Albertini der Hoffnung Ausdruck, die Bündner würden für ihr konfisziertes Vermögen gemäss der Erklärung vom 20. März 1815 vollumfänglich entschädigt.²

Mit der Feststellung, die italienische Berechnung aus dem Jahre 1803 sei zu niedrig ausgefallen, hatte Albertini zweifellos recht. Diese fusste nämlich nur auf den Angaben der Veltliner, welche ihren bündnerischen Besitz der Cisalpinischen Republik gegenüber hatten deklarieren und abliefern müssen. Dass dabei nicht alles angegeben, sondern ein Teil (besonders Geldschulden, aber auch Liegenschaften) verheimlicht und in die eigene Tasche gesteckt wurde, versteht sich von selbst. In diese cisalpinischen Inventare ebenfalls nicht aufgenommen wurden die vorerst den Bedürftigen, später allen erlassenen rückständigen Zinsen. Auf diesen beiden Fakten beruht der hauptsächliche Unterschied zwischen den zwei Berechnungen.

Hingegen stimmte Albertinis Behauptung nicht, wonach bei gleich hoher Verlustannahme zu den Ansätzen von Tosio die Gesamtverlustberechnung bei diesem höher sein müsste als bei den Bündnern. Auf dieser

¹ BAB D 0, Bd. 611, 31. März 1817.

² BAB D 0, Bd. 611, 31. März 1817.

Grundlage ausgeführte Berechnungen aus dem Jahre 1825 ergaben nämlich zu bündnerischen Ansätzen einen Verlust von L.It. 6'944'064.– und zu den Ansätzen Tosios L.It. 6'798'424.–.¹ Insgesamt waren die Ansätze des letzteren also doch etwas geringer als jene der Bündner. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass Tosio im Jahre 1803 trotz den oben angeführten Einschränkungen einen höheren Verlust ausweisen konnte als die Bündner.

Andererseits ist es folgerichtig anzunehmen, dass Tosios Aufstellung nicht vollständig war und die k.k. Kommissionare seine Aufstellung nicht *tel quel* akzeptieren konnten.

Albertinis Erfolg lag darin begründet, dass die k.k. Kommission ihre Ergebnisse noch nicht dem Kaiser vorlegte, sondern vorerst ein neues Inventar unter Berücksichtigung der von Bündner Seite vorgebrachten Einwände ausarbeitete. Hierzu benutzte die Kommission nun offenbar auch Bündner Akten², ob mit oder ohne kaiserliche Erlaubnis ist nicht bekannt. Inzwischen wurde jedoch Saurau als Innenminister nach Wien berufen, und an seine Stelle als Präsident der k.k. Kommission trat Gubernialrat Dordi. Die Abschlussarbeiten der Kommission wurden durch die erneuten Aufnahmen der noch in natura vorhandenen Güter weiter verzögert.³ Anfang 1819 war der Bericht endlich fertiggestellt und wurde nach Wien übermittelt.⁴

Die Bündner hatten in der Zwischenzeit keine Gelegenheit verstreichen lassen, um ihre Angelegenheit immer wieder beim Kaiser und bei hohen Regierungsbeamten in Erinnerung zu rufen. So wurden Daniel v. Salis und nach ihm Graf Johann v. Salis im Herbst 1818 bei der Kommission in Mailand, beim Vizekönig Rainer und beim Grafen Strasoldi vorstellig.⁵ Von Maastricht aus sollte Ulrich v. Planta den Kaiser bei einem Aufenthalt in Aachen besuchen. Auf Klübers Rat suchte er jedoch nicht um eine Audienz beim Kaiser nach, sondern beschränkte sich darauf, an diesen und an Metternich Bittschriften einzureichen.⁶ Eine anfangs 1819 geplante Reise nach Wien musste jedoch fallengelassen werden, da sich vorerst

¹ BAB D 0, Bd. 871, 9. Mai 1825.

² Confisca-Protokoll, S. 19f.

³ Confisca-Protokoll, S. 17ff.

⁴ Confisca-Protokoll, S. 25.

⁵ Confisca-Protokoll, S. 17f.

⁶ Confisca-Protokoll, S. 19f.

niemand zur Verfügung stellen konnte und später bekannt wurde, der Kaiser würde nach Venedig und Mailand aufbrechen.¹ Daraufhin unternahmen Christoph v. Albertini und Daniel v. Salis noch weitere Reisen nach Venedig und später nach Wien, ohne jedoch irgendwelche Zusagen erhalten zu können.²

10.3. Die ersten Anträge Österreichs

Der Kommissionsbericht wurde indessen in Wien von verschiedenen Ministerien begutachtet und im Verlaufe des Jahres 1820 zu demselben Zweck an die Justizstelle nach Verona gesandt.³ Im Dezember desselben Jahres übermittelte der österreichische Geschäftsträger in Bern, Schraut, dem Kleinen Rat des Kantons Graubünden den Entschädigungsantrag des Kaisers. Dieser sah vor, dass

1. «das von jener Konfiskation noch unverändert in seinem Wesen vorhandene Eigenthum, samt den vom 20. April 1814 davon bezogenen Einkünften», den Bündnern zurückerstattet würde. Allerdings seien davon noch die Verwaltungskosten, sowie die «auf diesen Gütern haftenden Verbindlichkeiten und Lasten» abzuziehen.
2. «dem Kanton für den (...) erlittenen Verlust seiner Angehörigen, Einschreibungen auf den Monte von Mailand⁴ im Kapitalbetrag einer Million Lire» ausgehändigt würden. Von dieser Summe würden aber jene Entschädigungen, welche bereits an einzelne Bündner ausgerichtet worden seien, sowie die erwiesenen Forderungen österreichischer Untertanen an Bündner abgezogen.
3. die Güter und die Einschreibungen sofort nach Annahme des Antrages den dazu von den Bündnern nach Mailand abgeordneten Vertretern ausgehändigt würden. Die Aufteilung der erhaltenen Entschädigung unter den Partikularen sei ausschliesslich Sache der Kantonsregierung.⁵

¹ Confisca-Protokoll, S. 20ff.

² Confisca-Protokoll, S. 25ff.

³ Confisca-Protokoll, S. 28f.

⁴ Es handelt sich hier um österreichische Staatsanleihen.

⁵ BAB D 0, Bd. 611, 24. Dezember 1820.

Am 28. Dezember beauftragte der Kleine Rat das Confiscacomité, eine Stellungnahme zum Entschädigungsantrag auszuarbeiten.¹ Daraufhin wurde in verschiedenen Comitésitzungen über den Antrag beraten. Allgemein war man über die geringe Höhe des zu erwartenden Betrages bestürzt. Um jedoch beurteilen zu können, ob man den Antrag annehmen könne oder nicht, wollten die einen sich vorerst über die unklar gebliebenen Punkte orientieren. Andere wollten den Antrag direkt ablehnen. Dazwischen wurden noch verschiedene Varianten vorgeschlagen.² Schliesslich einigte man sich auf eine Antwort folgenden Inhalts:

1. Das unverändert vorhandene Eigentum zerfällt in eine Klasse unter Staatsverwaltung und in eine solche, welche sich in den Händen einzelner Privater befindet. Letztere ist durch Unterlassung der Anzeigepflicht dem Staate entzogen worden. Da die verheimlichten Güter im Antrag nicht ausdrücklich erwähnt werden, erbittet man darüber nähere Auskunft.
2. Jenes Eigentum, welches sich in den Händen der Staatsverwaltung befindet, beläuft sich im Juli 1816 auf ca. L.It. 1'288'000.–; davon sind aber rund L.It. 525'000.– uneinbringlich oder widersprochene Forderungen. Worin dieses Eigentum bestanden hat und welchen Wert es jetzt besitzt, ist den Bündnern unbekannt. Auch kennt man den Ertrag nicht, welchen dieses Unveräusserte in den letzten fünf Jahren abgeworfen hat.
3. Aus diesen Angaben wird deutlich, dass die angebotene Million Lire in Staatspapieren, die jetzt L.It. 700'000.– an Geld einbringt, niemals hinreicht, um den Verlust voll zu ersetzen, da sich schon der Kapitalwert des Eigentums auf rund 7 Mio. Lire beläuft. Dazu kommt noch der seit der Confisca ausstehende Ertrag, der nochmals soviel ausmacht. Dass die Bündner auf diesen bedeutenden Teil Anspruch hatten, leiten sie sowohl aus der Natur der Sache als auch aus der kaiserlichen Zusage vom 20. März 1815 ab.
4. Den Abzug der bereits entrichteten Entschädigungen finden sie höchst unbillig, da diese sämtlich vor dem Jahre 1814 erfolgt sind und sie nie unter den jetzigen Ansprüchen der Bündner aufgeführt worden sind.

¹ StAGR, I.3.c.2/1, 3. April 1821.

² Confisca-Protokoll, S. 33ff.

5. Was die Forderungen österreichischer Untertanen an Bündner betrifft, wird vorausgesetzt, es handle sich nur um solche Forderungen, die bereits vor 1797 bestanden, und zwar nur gegen solche Bündner, die von der Confisca betroffen sind. Sollte keine vollständige Entschädigung seitens des Kaisers möglich sein, so darf wohl angenommen werden, dass auch die bündnerischen Schulden nur in jenem Verhältnis abgezogen werden, welches sich aus dem erlittenen Verlust und dem ausgerichteten Ersatz ergibt.
6. Da man den Wert des Antrages nicht beurteilen kann, wird dieser abgelehnt und weitere Auskunft über die Beträge der einzelnen Positionen erbeten. Gleichzeitig vertritt man allerdings die Ansicht, mit der Rückerstattung des unveräusserten Eigentums dürfe nicht länger zugewartet werden. Man ist bereit, dieses jetzt anzunehmen und es bei der Schlussabrechnung in Abzug zu bringen.¹

Der Kleine Rat übernahm diese Ausführungen und bedauerte in einer Begleitnote an Schraut², dass nicht nach der von Metternich 1815 angedeuteten Art verfahren und eine gemischte Kommission eingesetzt worden sei. Man erachte noch im jetzigen Zeitpunkt eine solche Kommission für am zweckmässigsten.³

Da die Interessenten auf diese Einlagen hin keine Antwort erhielten und auch der k.k. Kommission keine neuen Instruktionen betreffend der Confisca erteilt worden waren⁴, ersuchte das Confiscacomité die Bündner Regierung abermals, bei Schraut darauf zu dringen, nun zur Bildung der 1815 versprochenen Kommission zu schreiten.⁵ Zur gleichen Zeit wurde auch die eidgenössische Tagsatzung nach längerem Unterbruch wieder mit der Confiscaangelegenheit⁶ konfrontiert. Die bündnerische Gesandtschaft

¹ BAB D 0, Bd. 611, 3. April 1821.

² Die Anregung dazu stammte von Daniel v. Salis, StAGR, I.3.c.2/1, 3. April 1821.

³ BAB D 0, Bd. 611, 3. April 1821.

⁴ Ein Mitglied dieser Kommission, de Pagave, der gerade in Chur weilte, gab darüber Auskunft.

⁵ Confisca-Protokoll, S. 37.

⁶ Seit dem Wiener Kongress hatte die bündnerische Tagsatzungsdelegation jedes Jahr «ihre Verwahrung der nie aufgegebenen Rechte auf Veltlin, Cleven und Worms, und gegen die Abreißung dieser Landesteile» ausgesprochen und verlangt, «dass bei jedem günstigen Anlaß auf Wiedererlangung dieses Territorialbesitzes durch diplomatische eidgenössische Verwendung hingewirkt werden möchte». Hingegen wurde in dieser Zeit die Confisca niemals erwähnt. Vgl. Abschied 1820, S. 90, Abschied 1816,

ersuchte die Tagsatzung, falls zur «Unterstützung ihrer gerechten Sache eine Eidgenössische Verwendung nothwendig» sei und Graubünden mit einem solchen Begehren an sie herantrete, den Vorort zu veranlassen, im Namen der Eidgenossenschaft sich «dieses gerechten und wichtigen Anliegens kräftig» anzunehmen. Diesem Begehren wurde insofern stattgegeben, als der Vorort ermächtigt wurde, nach Kenntnisnahme der Akten im obenerwähnten Sinne zu verfahren, aber nur, wenn dabei bloss die «gewöhnlichen diplomatischen Schritte» verlangt würden. Andernfalls seien weitere Vollmachten einzuholen.¹

Im nächsten Jahr wurde die Tagsatzung aufgefordert, aufgrund der gegebenen Zusage beim k.k. Hof auf die Einsetzung der versprochenen Kommission zu drängen. Die Tagsatzung stimmte diesem Begehren einmütig zu.² Hingegen vermochten knapp einen Monat später weder der Landammann Reinhard noch der Kanzler Mousson ihre Zustimmung zu einer eidgenössischen Gesandtschaft nach Verona, wo der Kaiser im November erwartet wurde, zu geben. Immerhin befürworteten sie eine solche von Graubünden aus und waren sogar bereit, die Kosten für diese zu Lasten der eidgenössischen Kasse zu übernehmen. Auf dieses Angebot verzichtete das Confiscacomité zugunsten einer späteren Mission, an der dann eidgenössische Gesandte teilnehmen sollten.³ Das Comité beauftragte Daniel v. Salis und Christoph v. Albertini mit dieser Sendung.⁴

In Verona äusserte sich der Kaiser dahingehend, dass die Angelegenheit nochmals überarbeitet werden müsse. Eine gemischte Kommission erachte er als ungünstig, da dann leicht eine Pattsituation entstehen könnte. Im übrigen finde er die ganze Sache «kurios», und wenn er von vorne zu beginnen hätte, würde er das Unveräusserte zurückgeben und über das übrige «das Kreuz machen». Was er aber nun einmal versprochen habe, das werde er auch halten.⁵

S. 135 und dazu noch Abschied 1817, S. 125, Abschied 1818, S. 136, Abschied 1819, S. 107.

¹ Abschied 1821, S. 122.

² Abschied 1822, S. 109f., Confisca-Protokoll, S. 38.

³ Confisca-Protokoll, S. 40f.

⁴ Confisca-Protokoll, S. 41.

⁵ Confisca-Protokoll, S. 43.

In der Folgezeit erklärten Metternich und der schweizerische Gesandte in Wien immer wieder, ein baldiger Entscheid sei zu erwarten.¹ Am 21. Mai 1823 konnte Schraut dann auch dem Kleinen Rat des Kantons Graubünden einen neuen Entschädigungsantrag übermitteln.²

Einen Monat später gab Schraut dem Kleinen Rat den Betrag der offengelassenen jährlichen Rente bekannt. Dieser sei auf 50'000 Lire oder eine Million Lire Kapitalwert an Einschreibungen festgelegt.³

Gegenüber dem Antrag von 1820 bedeutete dieses neue kaiserliche Angebot in verschiedener Hinsicht einen grossen Fortschritt. Zunächst wurden der zweite Teil des ersten Punktes (Einkünfte des unverändert vorhandenen Eigentums ab 20. April 1814) und Punkt zwei (jährliche Rente) des damaligen Angebots in den Punkten 2 und 7 bestätigt. Der erste Teil von Punkt eins (unveräusserte Güter) wurde in der neuen Offerte ebenfalls bestätigt und zudem noch im Zeitpunkt präzisiert. Damit bestand ein begründeter Anspruch auf jenes Eigentum, welches nach dem 20. April 1814 veräussert worden war.

Neu hinzu kamen noch die Artikel 3–6, nämlich:

3. Das Recht auf vorhandene Ausstände.
4. Der Betrag, welcher für Güterverkäufe vor dem 20. April 1814 eingegangen ist.
5. Die Beträge, welche nach dem 20. April 1814 eingegangen sind.⁴
6. Das Recht der gerichtlichen Rückforderung der verheimlichten und dadurch der Confisca entzogenen Güter.

Aber noch ein weiterer Fortschritt wurde unseres Erachtens erzielt. Waren die Bündner beim ersten Antrag beinahe ultimativ dazu aufgefordert worden, diesen anzunehmen, so wurden sie diesmal eingeladen, jene Bevollmächtigten zu ernennen, «welche (...) das Interesse Ihrer an der Sache beteiligten Angehörigen hiebei wahrnehmen, u. in denselben Namen abschliessen sollen». Wenn eine gemischte Kommission auch in diesem Schreiben nicht *expressis verbis* genannt wurde, so liess die Formulierung:

¹ Confisca-Protokoll, S. 43ff.

² BAB D 0, Bd. 871, 21. Mai 1823. Siehe Anhang Nr. 2. Abschriften dieses Antrages finden sich mit minimalen Änderungen, die für den Inhalt belanglos sind, in: BAB D 0, Bd. 611, und Confisca-Protokoll, S. 45f.

³ BAB D 0, Bd. 871, 21. Juni 1823.

⁴ Damit sind wohl Beträge für die Güter gemeint, welche vor dem 20. April 1814 verkauft wurden. Jene, die später veräussert wurden, fallen ja unter Punkt 1 u. 2.

«welche (...) das Interesse (...) wahrnehmen» doch auf Verhandlungsbereitschaft von Seiten Österreichs schliessen. Im Comité wurde dann auch beschlossen, den Antrag «als eine Einleitung zu der, von uns in Verona gewünschten Unterhandlung anzusehen».¹ Auch Schraut sah diese Bestimmungen als Basis für Verhandlungen an, die stattfinden sollten.²

Allein, da eine Einladung aus Mailand auf sich warten liess, reiste Christoph v. Albertini³ im Januar 1824 dorthin, um zu sehen, ob eine gemeinsame Kommissionsarbeit beginnen könne. Auf eine positive Antwort hin reiste ihm Daniel v. Salis nach.⁴ Unter dem von den Bündner Delegierten zu Protokoll gegebenen Vorbehalt, sich erst beim Vorliegen des endgültigen Resultats über Annahme oder Ablehnung des Antrages äussern zu dürfen⁵, konnte die Ausarbeitung der einzelnen Artikel beginnen. Im ersten Jahr hatte die Kommission allerdings grösstenteils die von den Veltlinern gegenüber Bündnern vorgebrachten Forderungen zu untersuchen.⁶ Aus diesem Grunde war eine genaue Berechnung des Entschädigungsantrages im Mai 1825 noch nicht möglich, als die k.k. Kommission wegen einer bevorstehenden Reise des Kaisers nach Mailand die Bündner Abgeordneten ersuchte, zu den sieben Artikeln vorläufig Stellung zu nehmen.

Obwohl die Bündner sich ausbedungen hatten, erst beim Vorliegen aller Zahlen sich über den Antrag zu äussern, nahmen sie die österreichische Aufforderung sehr gern an. Sie erblickten darin vermutlich eine neue Gelegenheit, beim Kaiser ihre Ansichten und Wünsche anzubringen. In einer Note vom 9. Mai an die k.k. Kommissare lehnten sie den Antrag ab.⁷

Dies begründeten sie mit dem verhältnismässig kleinen Totalrückerstattungsbetrag und machten im wesentlichen folgendes geltend:

Der Gesamtbetrag an Entschädigungen (ohne Punkt 6) würde, errechnet aus bereits vorliegenden Zahlen und aufgrund von Schätzungen der k.k. Kommissare, ungefähr L.It. 2'941'058.50 ergeben. Der Gesamtverlust

¹ Confisca-Protokoll, S. 47.

² BAB D 0, Bd. 611, 8. Juli 1823. Daniel v. Salis an Schraut. Antwort auf das Angebot. Salis war in Bern und hatte von Schraut diese mündliche Mitteilung erhalten.

³ Er war zusammen mit Daniel v. Salis vom Comité als Bevollmächtigter ernannt worden.

⁴ Confisca-Protokoll, S. 51.

⁵ Abschied 1827, Beilage R, S. 3.

⁶ BAB D 0, Bd. 871, 9. Mai 1825.

⁷ BAB D 0, Bd. 871, 9. Mai 1825.

belaufe sich jedoch andererseits nach bündnerischen Berechnungen auf L.It. 12'539'276.–¹ und nach jenen Tosios² auf L.It. 11'148'424.–³

Aber auch im Fall, dass man die bündnerischen Angaben nicht gelten lassen wolle und den Verlust aufgrund der mangelhaften italienischen Verzeichnisse errechne, betrage dieser immer noch L.It. 8'693'000.–⁴ Bei dieser Berechnung mache der Unterschied immerhin noch über 5,7 Mio., aus und es könne daher keinesfalls von einer gerechten Entschädigung gesprochen werden, zumal der aus der Confiscamasse von den verschiedenen Regierungen gelöste Betrag bis Ende 1824 L.It. 6'266'985.–⁵ ausmache; gemäss Antrag würde also nicht einmal das von den öffentlichen Behörden Bezogene erstattet.

Aus allen diesen Überlegungen heraus sei es den bündnerischen Abgeordneten nicht möglich, den Antrag anzunehmen, ohne das in sie von den Kommittenten gesetzte Vertrauen auf unverantwortliche Weise zu missbrauchen. Die von Österreich gemachte Zusage vom 20. März 1815 enthalte zweifellos nicht nur eine Entschädigung für das verlorene Eigentum, sondern ebenso eine solche für die seit der Confisca entgangenen Zinsen, denn die von den Bündnern am Wiener Kongress gewonnenen Vorstellungen hätten sich eindeutig auch auf letztere bezogen. Die von Österreich vorgebrachten Einwände, man habe sich bei den an frühere Regierungen eingereichten Gesuchen nur auf eine Erstattung des Geraubten beschränkt, werde damit hinfällig. Dies um so mehr, als es sich bei den früheren Regierungen um «die Geburten einer Revolution (handelte), deren vorzüglichster Hebel die Unterstützung des frühern öffentlichen und Privatbesitzes gewesen war». Bei der jetzigen Regierung sei dies aber anders, sie sei eine «auf die Grundlage des Rechtes gestützte Macht». Hinzu komme noch die Tatsache, dass es damals um die Interessen einiger weniger Jahre gegangen sei, nun aber Zinsen von über 25 Jahren ausständen.⁶

¹ Davon L.It. 5'595'212.– Zins à 3 % für 27 Jahre. Der Zinsfuss wurde wegen der nicht abgezogenen Verwaltungskosten und Abgaben so niedrig angesetzt.

² D.h. nach den Preisen Tosios, aber aufgrund der von den Bündnern angegebenen Verluste.

³ Der Betrag der ausstehenden Einkünfte wurde hier nach Abzug der Verwaltungskosten, Abgaben usw. mit jährlich L.It. 175'000.– berechnet und ergab L.It. 4'725'000.– Verlustsumme.

⁴ Der Zins wird hier wie in Anmerkung 1 berechnet.

⁵ Aus den Akten der verschiedenen Regierungen berechnet.

⁶ BAB D 0, Bd. 871, 9. Mai 1825.

Die ablehnende Haltung von Salis und Albertini ist verständlich. Die oben erwähnte, von den Bündnern an den Wiener Kongress gerichtete Eingabe bezog in der Tat auch die Zinsen mit ein. Sie lautete nämlich:

« (...) daß die widerrechtlich erfolgte Confiscation als aufgehoben erklärt, und ihnen das dadurch entzogene Eigenthum, oder dessen Werth, sammt billigem Ersatze für dessen bisherige Entbehrung, zuerkannt werde».¹

Da die jetzt strittigen Zinsen in den Erklärungen des Wiener Kongresses nie speziell erwähnt wurden, durften die Bündner unseres Erachtens ohne weiteres annehmen, diese müssten ebenfalls erstattet werden, und deshalb auf ihre Rückgabe pochen. Jedenfalls konnten sie sich zu diesem Zeitpunkt unmöglich mit einem Vorschlag zufrieden geben, aus dem ihnen nur rund 3 Mio. L.It. resultierte.

Ende Mai ersuchten sie den Kaiser nochmals, sein Wort einzulösen und die 1815 versprochene Kommission einzusetzen.² In diesem Sinne gelangte auch die Eidgenossenschaft durch ihren Generalkonsul Marcacci in Mailand an Ihre Majestät.³ Anfang August wurden die Bündner vom k.k. Gubernium eingeladen, die Gründe für eine Ablehnung mit der Kommission in Mailand zu diskutieren.

Am 5. August begannen die Verhandlungen in Mailand. Von Seite der Österreicher waren Dordi und de Pagave anwesend, während das bündnerische Confiscacomité wiederum Christoph v. Albertini und Daniel v. Salis delegiert hatte.

Beide Parteien verharrten in prinzipiellen Fragen auf ihren eingenommenen Standpunkten. Insbesondere kam man sich in der Auslegung der Zusage von 1815 trotz ausgedehnten Verhandlungen keinen Schritt näher.

In Detailfragen warfen die Bündner Österreich vor, aufgrund des Antrages bei den veräusserten Gütern einen Gewinn von netto 5 Mio. einzustreichen, wenn man die Eingänge unter sämtlichen Nachfolgeregierungen berücksichtige.⁴

Dieser Auffassung traten die k.k. Kommissare entschieden entgegen und gaben in einer Aufstellung bekannt, was nach ihrer Ansicht gemäss

¹ KLÜBER, Auszug, S. 8.

² BAB D 0, Bd. 871, 27. Mai 1825.

³ Abschied 1825, S. 103.

⁴ BAB D 0, Bd. 871, 5. August 1825.

genauen Berechnungen von den verschiedenen Regierungen bis Ende 1824 bezogen worden war. Dieser Aufstellung zufolge betragen die Einkünfte:

1. der Provisorischen Regierung des Veltlins	L.	518'485.09
2. der Cisalpinischen und Italienischen Republik	L.	419'591.65
3. des Italienischen Reiches	L.	775'565.75
4. der Amortisationskasse		
vom 30. April 1810 bis 20. April 1814	L.	138'509.77
5. der Österreichischen Regierung 1816 bis 1824	L.	<u>387'386.20</u>
Total der Einkünfte in den verschiedenen Kassen	L.	<u>2'239'538.46</u> ¹

Demgegenüber sah die bündnerische Rechnung wesentlich anders aus. Zwar erreichten die Bündner in ihrer Aufstellung auch etwa den obenstehenden Betrag², doch stellte dieser ihrer Meinung nach nur einen Teil dessen dar, was bezogen wurde. Ihre Aufstellung des Erlöses präsentierte sich, gestützt auf italienische und österreichische Angaben, wie folgt:

1. An Kapitalbetrag		2'249'532.08
2. An Einkünften seit der Confisca bis 30. Sept. 1816		2'123'220.55
3. An Interessen über die bezogenen Kapitalsummen bis 31. Dezember 1824		<u>2'299'373.78</u>
Total Einkünfte		<u>6'672'126.41</u>

Die Einkünfte aus den Kapitalien waren also unbestritten. Hingegen stellten die k.k. Abgeordneten die Gültigkeit der unter Punkt 2 aufgestellten Berechnung in Abrede. Zwar mussten sie Einkünfte unter diesem Titel anerkennen, doch akzeptierten sie diese Aufstellung nicht als Beweis, da es sich um eine Übersicht der aus der Confiscamasse bezogenen Beute handelte.³ Wenn sie nun aber diesen Betrag nicht anerkennen wollten, so wäre es an ihnen gelegen, eine neue Aufstellung zu präsentieren, da sie

¹ BAB D 0, Bd. 871, 17. August 1825, Beilage.

² Ein geringfügiger Unterschied wurde bei den Einkünften der Amortisationskasse ausgewiesen.

³ BAB D 0, Bd. 871, 17. August 1825.

allein über die hierzu notwendigen Unterlagen verfügten. Auf die Zinsen traten die Österreicher nicht ein, und es bleibt unbekannt, welche Position sie hier einnahmen. Bezeichnend ist jedenfalls, dass sie beim Posten des eingegangenen Betrages aus der Confisca die Zinsen mit keinem Worte erwähnten. Wollten sie diese am Ende ebenso unter den Tisch wischen, wie sie es mit dem aus den Gütern Bezogenen versucht hatten?

Eine abschliessende Berechnung der Beträge, welche die einzelnen Regierungen aus der Confisca bezogen haben, ist unmöglich, ohne die entsprechenden Buchhaltungen zu überprüfen. Zweifelsfrei kann jedoch festgestellt werden, dass die eingegangenen Erträge die den Bündnern offerierte Entschädigung bei weitem übertrafen und die von Österreich aufgestellte Behauptung, es würde mit dieser Entschädigung Opfer bringen, hinfällig ist. Zwar mag es den Tatsachen entsprechen, es hätte mit der Übernahme der drei Landschaften hohe Passiven mitübernehmen müssen, doch diese sind um so geringer ausgefallen, als Gelder aus der Confisca in die entsprechenden Regierungskassen geflossen waren. Während der Auseinandersetzungen waren die bündnerischen Gesandten zu weiteren Konzessionen bereit. So erklärten sie sich beispielsweise damit einverstanden, nicht auf den Grundsätzen des Rechts zu beharren, sondern der Billigkeit und den Umständen die gebührende Rücksicht zukommen zu lassen.

Doch weil die österreichischen Kommissare nicht befugt waren zu verhandeln, konnte man zu keiner Einigung gelangen. Zum Abschluss dieser Diskussionsrunde blieb den Bündnern wiederum nichts anderes übrig, als mit einem neuen Begehren beschlussfähige Partner und rasche Erledigung der Angelegenheit zu fordern.¹

Dies sicherten ihnen Metternich² und der österreichische Geschäftsträger in Bern³ auf dem Papier bereitwilligst zu. In der Praxis indes wurde eine Verzögerungstaktik verfolgt, indem einer der beiden seit einigen Jahren mit der Materie betrauten Kommissare versetzt und der andere auf sein Gesuch hin entlassen wurde.⁴ Bis die neuen Kommissare sich in die Angelegenheit eingearbeitet hatten, verstrichen wiederum einige Monate.

¹ BAB D 0, Bd. 871, 3. November 1825.

² BAB D 0, Bd. 871, 26. November 1825.

³ BAB D 0, Bd. 871, 7. Januar 1826.

⁴ Abschied 1827, Beilage R, S. 4.

Am 29. August 1826 legten sie den bündnerischen Vertretern in Mailand den Entwurf eines Abkommens vor, welcher die Bedingungen für die Auslieferung des vorhandenen Eigentums enthielt. Diesem Entwurf zufolge sollten sämtliche sowohl liquide als auch illiquide Ausstände, Forderungen und Realitäten, die sich in österreichischer Hand befanden, den Bündnern bereits jetzt übergeben werden. Diese sollten sämtliche auf diesem Eigentum haftenden Schulden und Lasten übernehmen. Besagte Abtretung hätte als Vorschuss des Entschädigungsantrages zu gelten, ohne Nachteil für jene Beschlüsse, welche der Kaiser in seiner Milde aufgrund der eingereichten Bittschriften noch erliesse.¹ Die übrigen Artikel regelten die Modalitäten und die Bestimmungen, unter denen die Übergabe stattfinden sollte, bis in das letzte Detail.

Österreich war also nicht bereit, seinen Antrag aus dem Jahre 1823 zu erweitern. Die noch zu erlassenden Beschlüsse des Kaisers waren viel zu vage formuliert, als dass die Bündner sich im jetzigen Zeitpunkt etwas davon versprechen durften. Weil man befürchtete, bei der Annahme eines Akonto möge es damit sein Bewenden haben und man in diesem Falle vergeblich auf den Saldo warten müsse, erklärten Salis und Albertini, auf den Vorschlag nicht eingehen zu können. Zu gegebener Zeit werde man die Annahme der Güter nicht ablehnen, doch sei vorerst notwendig, den Betrag der Entschädigung und der Abzüge zu kennen oder zumindest über die Grundsätze einig zu werden.²

In den darauffolgenden Verhandlungen wurden vor allem die abzuziehenden Beträge erörtert. Nach Ansicht der k.k. Kommissare waren folgende Abzüge anzubringen:

1. an Entschädigungen, welche einzelne Bündner bereits erhalten hatten	L.It. 598'069.85 ³
2. an Forderungen, die von der italienischen Regierung bereits beglichen worden waren	L.It. 84'724.—
3. an Forderungen, die von den Bündnern anerkannt und 1824 und 1825 liquidiert worden waren	L.It. 11'001.11

¹ BAB D 0, Bd. 871, 29. August 1826, Art. 1, 2 und 15.

² Abschied 1827, Beilage R; Confisca-Protokoll, S. 54ff.

³ Vgl. Kap. 6.3. Kleinere Entschädigungen hatten zudem Jan Pool und Baron de Bassus erhalten.

Ferner wurde noch ein Vorbehalt angebracht für jene Forderungen, welche weder von den Bündnern anerkannt noch von der italienischen oder österreichischen Regierung beglichen wurden. Ebenfalls mussten die Verwaltungskosten abgerechnet werden.¹

Zu Recht bestritten die Bündner den grössten Teil der in den Punkten 1 und 2 verlangten Abzüge, waren doch mindestens L.It. 516'955.39 nie reklamiert worden und demzufolge auch in keinem Verlustinventar aufgeführt. Unakzeptabel war ebenfalls, dass eine von einer fremden Regierung für besondere Verdienste ausgesetzte Rente von L.It. 50'000.– plötzlich als bereits erstattetes Confiscagut abgezogen werden sollte. Die restlichen rund L.It. 31'000.– betrafen nur Teilerstattungen von drei verschiedenen Inventaren, und es ist deshalb unmöglich, anzugeben, ob sie ein zweites Mal beansprucht wurden oder nicht. Bei den zurückerstatteten L.It. 84'724.– anerkannten die Bündner nur eine Schuld von L.It. 22'800.–²

Aber auch bei dieser Position ist ein Abzug fraglich, da die Eingänge in die Staatskasse aus jener Zeit ja auch nicht oder nur zu einem sehr geringen Teil erstattet werden sollten. Wenn Österreich diesen Abzug durchbringen wollte, hätte es andererseits auch das aus jener Zeit Bezogene vollumfänglich erstatten müssen. Damit hätte es aber die angebotene Summe bedeutend erhöhen müssen.

Demgegenüber waren die Bündner bereit, jene Forderungen, die im jetzigen Zeitpunkt bestanden, und die Verwaltungskosten in der Höhe, wie sie bei bündnerischer Verwaltung entstanden wären, in Abzug bringen zu lassen. Auch in diesem Punkte konnte mangels Handlungsvollmacht seitens der Österreicher keine Einigung erzielt werden.

Mit der erneuten Ablehnung der bisherigen Anträge gingen die Mailänder Verhandlungen zu Ende, und ein neuer Antrag der Bündner in den folgenden Jahren blieb auch ohne jeglichen Erfolg da.

¹ Confisca-Protokoll, S. 57f.

² Confisca-Protokoll, S. 58.

10.4. Das österreichische Ultimatum vom 25. September 1833

Am 28. August 1832 teilte der eidgenössische Geschäftsträger in Wien, Effinger, der Bündner Regierung mit, die Confiscaangelegenheit dürfte sich nächstens zum besseren wenden und bald ihren Abschluss finden.

Daniel v. Salis, der in den letzten 17 Jahren der Vorkämpfer für die Rückerstattung der Confiscagüter gewesen war, starb im September 1832. Nach der Meldung aus Wien wählten daher die Mitglieder des Confisca-comités Florian Ulrich v. Planta zu seinem Nachfolger und Christoph v. Albertini zum Vizepräsidenten.¹

Sie wurden auf Ersuchen der k.k. Kommissare in Mailand Ende Dezember als Confiscadelegierte bestätigt.² Man berief sie im Sommer 1833 nach Mailand, um über die neuen Anträge zu verhandeln, d.h. um sie annehmen zu lassen. Am 8. Juli wurde ihnen der Entschädigungsantrag, der bereits ein Jahr zuvor erlassen worden war, eröffnet.³ Dieser sah vor:

1. die Erstattung der vorhandenen liquiden und illiquiden Güter und Kapitalien in der Höhe von L.A 1'201'437.20. Davon waren: liquide nach der jährlichen Rente von L.A 31'433.– à 5% = L.A 628'664.40; illiquide, nominell angenommen L.A 572'772.80.
2. alle Zinsrückstände sowie das verheimlichte Eigentum aus der Confisca vor den kompetenten Gerichtsinstanzen betreiben zu dürfen.
- 3–5. eine Regelung betreffend jener sechs Häuser aus der Confiscamasse, die sich nun in staatlichem österreichischem Besitz befanden, und die Österreich behalten wollte.
6. die Erstattung der seit dem 21. April 1814 eingezogenen Renten in der Höhe von L.A. 401'786.88 bis Oktober 1832, nebst den seitherigen Zinsen.⁴
7. die Erstattung der unter der österreichischen Regierung eingegangenen, unter den früheren Regierungen rückständig gebliebenen Kaufschillinge von verkauften Gütern: L.A. 134'653.24.

¹ Confisca-Protokoll, S. 69f.

² Confisca-Protokoll, S. 70.

³ StAGR D VI So, Bestand Emanuel v. Salis-Soglio, Schreiben des Präsidenten des Confisca-Comités vom 31. Oktober 1833.

⁴ Bereits abgezogen waren 25% Verwaltungskosten.

8. die Erstattung von ebenfalls rückständigen Kaufschillingen, welche seit 1814 in Bons des aufgelösten italienischen Staates bezahlt worden waren, samt Zins bis Oktober 1832: L.A. 77'234.40
9. eine Abfindungssumme für die unter den früheren Regierungen in die Staatskassen geflossenen Gelder in der Höhe von L.A. 2'128'910.64
Von dieser Summe sind abzuziehen:

a) für bündnerische Schulden, die durch die Provisorische Regierung des Veltlins getilgt wurden	L.A. 202'682.63
b) für solche Schulden, die von der Prefettura del Monte getilgt wurden	L.A. 97'385.51
c) für noch bestehende, von den Bündnern anerkannte Schulden	<u>L.A. 12'644.95</u>
 Total der abzuziehenden Beträge	 <u>L.A. 312'713.09</u>

In Übereinstimmung mit dem Comité¹ erklärten die bündnerischen Kommissare, der neue Antrag laute zweifellos vorteilhafter als die bisherigen und beruhe auf günstigeren Grundsätzen als alle früheren. Dennoch seien sie weit entfernt, «dieselben als eine dem erlittenen Verluste und den vom k.k. Hofe im Jahr 1814 übernommenen Verpflichtungen entsprechende Entschädigung zu betrachten.» Auch könnten sie den Modus procedendi nicht billigen, da dieser im Widerspruch stehe sowohl zu den eingegangenen Verpflichtungen als auch zu den bisherigen Schreiben der kaiserlichen Behörden.² Deshalb reichten sie Ende Juli, ohne Rücksicht auf die Klausel, wonach jede weitere gemeinschaftliche Erörterung des Antrages abgewiesen wurde, ihre Bemerkungen zum Antrag ein. Dieser scheine von den Voraussetzungen auszugehen, dass die k.k. Kassen keinen Gewinn aus der Confisca erzielt hätten und deshalb jeden daraus gezogenen Nutzen weitergäben. Ihnen bleibe nur der Wunsch, dass dies konsequent durchgeführt werde. Sie zweifelten nicht daran, dass die Zinsen aller in die Staatskassen geflossenen Summen, die von der Confisca herrührten, den Geschädigten nicht erst seit 1814, sondern bereits seit 1797 gebührten. Da aber ein Festhalten an diesen Forderungen vermutlich die Zinsvergünsti-

¹ Confisca-Protokoll, S. 72ff.

² StAGR D VI So, Bestand Emanuel v. Salis-Soglio, Schreiben des Präsidenten des Confisca-Comités vom 31. Oktober 1833.

gung seit 1814 kompromittieren könnte, so beständen sie nicht auf dieser Änderung. Sie erklärten sich im weitem mit der Erstattung der Güterreste einverstanden, obwohl sie dieser eine angemessene Entschädigung vorgezogen hätten. Hingegen glaubten sie auf die Zinsen der seit 1814 eingezogenen Renten Anrecht zu besitzen und beanspruchten die Zinsen der Abfindungssumme seit 1814, unter gleichzeitigem Verzicht auf die Zinsen dieser Summe für den Zeitraum von 1797–1814.¹

Obwohl die bündnerischen Kommissare ihre Forderungen bei verschiedenen Positionen mässigten oder gar aufgaben, kam es nicht zu Verhandlungen. Die Bündner waren zwar zu Verhandlungen nach Mailand geladen worden, aber Österreich verstand darunter bedingungslose Annahme des von ihm vorgelegten Entschädigungsantrags, indem es erklären liess, dass «dieser Antrag ein Ultimatum» darstelle.²

Die k.k. Kommissare beantworteten die bündnerische Note mit den uns bereits zur Genüge bekannten Argumenten und erklärten sich infolge höherer Weisung ausserstande, sich in weitere Diskussionen einzulassen.³

Am 21. September beendeten Albertini und Planta die Auseinandersetzungen und teilten mit, dass sie den Vorschlag annähmen, allerdings nur mit jenen Verlautbarungen, die nach Bekanntgabe des Antrags formuliert worden seien.⁴

Verschiedene Faktoren haben zu dieser Entscheidung geführt. Zunächst sicher einmal die Tatsache, dass dieser Antrag zum Ultimatum erklärt wurde. Auch wenn der jetzige Antrag von Österreich zugesichert war und dieses bei einer verzögerten Annahme kaum Einschränkungen hätte durchsetzen können, so liefen die Bündner doch Gefahr, durch eine allzu starre Haltung die Zinsen vom jetzigen Zeitpunkt an zu verlieren. Im weitem hatten sie vermutlich erkannt, dass sie nun in den Verhandlungen einen Punkt erreicht hatten, der sich kaum mehr weiter zu ihren Gunsten verschieben liess; und wenn es dennoch möglich gewesen wäre, dann nur noch minimal, so dass der Aufwand kaum in einem vernünftigen Verhältnis zum Erfolg gestanden hätte. Schliesslich gilt es noch zu bedenken,

¹ StAGR D VI So, Bestand Emanuel v. Salis-Soglio, Schreiben des Präsidenten des Confisca-Comités vom 31. Oktober 1833.

² a.a.O.

³ a.a.O.

⁴ a.a.O.

dass das Seilziehen um das Confiscagut nun über 35 Jahre dauerte und viele der direkt Betroffenen gar nicht mehr am Leben waren. Beim momentanen Stand der Dinge mag auch die Überlegung mitgespielt haben, sich mit einem Teilerfolg zufriedenzugeben und den jahrelangen Auseinandersetzungen ein Ende zu bereiten.

Nach Aussagen der bündnerischen Kommissare wurden sie durch die Haltung des österreichischen Innenministers beeinflusst. Dieser hatte ihnen geraten, den Antrag anzunehmen und betreffend der Zinsen neue, gesonderte Vorstellungen zu unternehmen.¹ Am 25. September unterzeichneten die Kommissare beider Parteien das Ultimatum. Es entspricht dem Antrag vom 8. Juli, weshalb hier nicht noch einmal darauf eingetreten werden muss.²

Das Ultimatum wurde von österreichischer Seite unter der Bedingung, «dass die Regierung des Cantons Graubünden auf den Vorbehalt der Geltendmachung nachträglicher wie immer gearteter Entschädigungs-Ansprüche aus dem gedachten Titel Verzicht leiste», am 16. Januar 1834 ratifiziert. Nicht in Kraft treten sollte Art. V des Ultimatus, welcher die Entschädigung jener sechs Gebäulichkeiten, die Österreich für sich beanspruchte, so lange regelt, bis die Beweise der bündnerischen Regierung für eine Erhöhung dieser Summe beigebracht würden oder eine Erklärung von Seiten der Bündner vorliege, diese Beweise nicht erbringen zu können.³

Am 13. Februar erteilte das Confiscacomité, im Namen aller an der Confisca Beteiligten, dem Kleinen Rat «unwiderruflich und unbedingt» die Zustimmung zur Ratifikation des Ultimatus im selben Sinne, wie dies von österreichischer Seite geschehen war. Zugleich erklärten sie der Regierung gegenüber, alle von diesem Vertrag herrührenden Nachteile, Verbindlichkeiten und Ansprüche zu übernehmen und sie zu keiner Zeit dem Kanton gegenüber geltend zu machen.⁴

1 StAGR D VI So, Bestand Emanuel v. Salis-Soglio, Schreiben des Präsidenten des Confisca-Comités vom 31. Oktober 1833. Solche wurden durch Rudolf Max v. Salis dann auch in Wien unternommen, jedoch ohne Erfolg.

2 Eine Abschrift des Ultimatus siehe Anhang Nr. 3.

3 StAGR, I.3.c.2/1, 16. Januar 1834.

4 StAGR, I.3.c.2/1, 13. Februar 1834.